

e-card Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) andererseits.

Grundlage dieser Vereinbarung ist die „Gesamtvertragliche Vereinbarung“ über Intensivierung der Kooperation im Gesundheitswesen und die Handhabung der e-card der österreichischen Sozialversicherung in den Ordinationen niedergelassener Ärzte, abgeschlossen zwischen dem HV der österreichischen Sozialversicherungsträger (in der Folge HV genannt) im eigenen Namen und im Namen der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Bundeskurie niedergelassener Ärzte der Österreichischen Ärztekammer (BKNÄ) im eigenen Namen und im Namen aller Kurierversammlungen der niedergelassenen Ärzte der Landesärztekammern.

Abweichend dazu werden folgende Punkte vereinbart:

Dem § 1 werden folgende Abs. angefügt:

Abs 1a:

Ärztinnen / Ärzte, die nur Verträge mit der KFA Wien haben und keine Verträge mit einem Sozialversicherungsträger nach dem ASVG, sind von der Einführung der e-card nicht erfasst und werden auch nicht auf Kosten der KFA Wien mit dem e-card System ausgestattet. Es steht diesen Ärztinnen / Ärzten jedoch frei, auf eigene Kosten das e-card System zu installieren. Diesfalls gelten für diese Ärztinnen /Ärzte auch die Regelungen dieses Gesamtvertrages mit Ausnahme all jener Regelungen, die finanzielle Aspekte betrifft.

Abs. 1b:

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte gemäß Abs. 1a, die das e-card System nicht haben, können von Mitgliedern und deren anspruchsberechtigten Angehörigen der KFA Wien unter Vorlage der e-card oder sonstiger Versicherungsnachweise (Originalarzthilfeschein, etc.) in Anspruch genommen werden und erhalten die, zur Verrechnung notwendigen „Ersatz-Arzhilfescheine“ von der KFA zur Verfügung gestellt.

Zu § 5 Abs.1: Vorgehensweise bei Nichtvorlage der e-card:

Ergänzung des Abs.1:

Erscheint eine Patientin / ein Patient mit einem Original-Arzhilfeschein der KFA, so ist auf Grund dessen der Anspruch gegeben.

Abs. 2, Abs. 3 entfällt.

Diese Vereinbarung betrifft nicht die folgenden Paragraphen:

§ 9 . Allgemeine Bestimmungen

§ 10. Weitergabe von Daten des HV an die BKNÄ

§ 11. Weitergabe von Daten der Krankenversicherungsträger an die Ärztekammern

§ 12. Datengliederungskriterien, Übermittlungstermine

Diese Vereinbarung tritt mit 1.Juli 2005 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden.

Wien, am ...13..10..2005